



# Informationen zur Abfindung von monatlichen Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Stand: 02/2025

Geschädigte sowie Witwen, Witwer und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die monatliche Entschädigungszahlungen erhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfindung erhalten (§§ 84, 86 SGB XIV).

## 1. Was ist eine Abfindung?

Die Abfindung gibt Ihnen die Möglichkeit, sich auf Antrag die monatlichen Entschädigungszahlungen in einer Summe als Abfindungsbetrag auszahlen zu lassen.

Bei Geschädigten erfolgt die Abfindung jeweils für fünf Jahre. Bei Witwen, Witvern und Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft sind mit der Zahlung der Abfindung die Ansprüche auf monatliche Entschädigungszahlungen dauerhaft abgegolten.

## 2. Wer kann eine Abfindung bekommen?

Hierbei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

### 1. Fallgruppe:

**Der Antrag auf Leistungen auf Soziale Entschädigung wurden erstmals ab dem 01.01.2024 gestellt**

Eine Abfindung können Geschädigte und Witwen, Witwer und Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten, wenn sie monatliche Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV erhalten und fristgerecht einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Abfindung stellen.

### 2. Fallgruppe:

**Der Antrag auf Leistungen auf Soziale Entschädigung wurden erstmals vor dem 01.01.2024 gestellt**

Auch wenn Sie Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV erhalten, besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Abfindung nach den §§ 84 und 86 SGB XIV (§ 152 Abs. 1, Abs. 4 SGB XIV).



### **3. Wo, wann und wie können Sie den Antrag stellen?**

Der Antrag ist jeweils innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der monatlichen Entschädigungszahlungen bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen. Der Antrag benötigt keine besondere Form.

### **4. Wie hoch ist die Abfindung?**

Bei Geschädigten beträgt die Abfindung das 60-fache der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nr. 1-5 SGB XIV.

Bei Witwen, Witvern und Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft beträgt die Abfindung 132.360 € und entspricht somit einem Zeitraum von zehn Jahren.

Auf die Abfindung werden bereits geleistete monatliche Entschädigungszahlungen angerechnet.

### **5. Wann erhalten Sie wieder die Entschädigungszahlungen?**

Geschädigte erhalten nach Ablauf der fünf Jahre wieder die monatlichen Entschädigungszahlungen, wenn sie sich nicht erneut für die folgenden fünf Jahre für eine Abfindung entscheiden.

Witwen, Witvern und Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten keine Entschädigungszahlungen mehr, sie sind dauerhaft abgegolten.

### **6. Was ist mit Anpassungen der Rentenhöhe und sonstigen Veränderungen im Abfindungszeitraum?**

Die Höhe von monatlichen Entschädigungszahlungen kann sich im Laufe der Zeit verändern.

Zum einen werden die Zahlungen jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, zum anderen können Veränderungen des Gesundheitszustandes – sei es eine Verbesserung oder eine Verschlechterung – zu einer Veränderung des Grades der Schädigungsfolgen und somit zu einer anderen Entschädigungszahlungshöhe führen.

Solche Anpassungen und Veränderungen wirken sich jedoch nicht auf bereits ausgezahlte Leistungen wie die Abfindung aus.

### **7. Wie wird die Abfindung vermögensrechtlich behandelt?**

Entschädigungszahlungen und Einmalzahlungen wie die Abfindung nach dem SGB XIV werden nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

## **8. Ich habe mich dafür entschieden Leistungen nach dem sog. Besitzstandsleistungen (§ 144 SGB XIV) zu erhalten. Kann ich dennoch eine Abfindung beantragen?**

Nein! Die Zahlung einer Abfindung ist nur für diejenigen Personen möglich, welche monatliche Entschädigungsleistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV erhalten – also in das neue Recht übergeleitet wurden.

Sofern Sie sich für einen Verbleib Ihrer Leistungen bei den sog. Besitzstandsleistungen entschieden haben, ist die Zahlung einer Abfindung nach den o.g. Regelungen nicht möglich.

## **Haben Sie noch Fragen?**

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Baedekerstr. 2-20  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-569

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite: [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)